

© DRSC e.V	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>63. IFRS-FA / 11.12.2017 / 14:15 – 15:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>05 – Interpretationsaktivitäten</b>
<b>Thema:</b>	<b>Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im November 2017</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>63_05_IFRS-FA_Interpret_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
63_05	63_05_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
63_05a	63_05a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update November 2017 <b>Unterlage öffentlich verfügbar: <a href="http://www.ifrs.org">www.ifrs.org</a></b>

Stand der Informationen: 29.11.2017.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über Themen und Ergebnisse der IFRS IC-Sitzung im November 2017 informiert werden. Zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen wird der IFRS-FA um Meinungsbildung und um **Beschluss über eine Stellungnahme** an das IFRS IC gebeten. Details zu den einzelnen Themen sind im IFRIC-Update (Unterlage **63\_05a**) sowie im Abschnitt 3 dieser Cover Note dargestellt.



### 3 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im November 2017

#### 3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 15 – Revenue recognition in a real estate contract that includes the transfer of land	New issue	<b>TAD</b>	<b>Kommentierung bis 29.01.2018</b>
IFRS 15 – Right to payment for performance completed to date	New issue	<b>TAD</b>	<b>Kommentierung bis 29.01.2018</b>
IFRS 9 – Presentation of interest revenue for particular financial instruments	New issue	<b>TAD</b>	<b>Kommentierung bis 29.01.2018</b>
IFRS 3 – Acquisition of a group of assets	TAD to finalise	<b>AD</b>	IASB beobachtet Bilanzierungspraxis, ggf. Folgeaktivität
IFRS 1 – Subsidiary as a first-time adopter	Work in progress	Änderung (NSA)	Änderung erarbeiten
IAS 37 – Costs considered in determining whether a contract is onerous	Work in progress	Änderung (NSA, AIP, Interpret.)	Klarstellung erarbeiten

- 4 Details zu allen Themen sind dem IFRIC-Update (Unterlage **63\_05a**) zu entnehmen. Zu allen Themen, insb. bei denen eine vorläufige oder endgültige Entscheidung getroffen wurde, sind in den nachfolgenden Unterabschnitten 3.2 bis 3.4 vertiefende Informationen dargestellt.



## 3.2 Detailinformationen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen

### 3.2.1 Zu IFRS 15 – *Revenue recognition in a real estate contract includ. transfer of land*

5 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).

6 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Erlöserfassung bei einem Immobilienvertrag, der die Übertragung von Grundstücken beinhaltet. Ähnlichkeit/Zusammenhang mit der zweiten IFRS 15-Fragestellung aus dieser Sitzung (siehe Abschnitt 3.2.2 dieser Unterlage) sowie mit einer IFRS 15-Fragestellung aus der September-Sitzung.
- Hintergrund: Der (unwiderrufliche) Immobilienkaufvertrag umfasst den Kauf/Verkauf eines Grundstücks sowie den Kauf/Verkauf eines Teils eines Gebäudes (z.B. Wohnung), das noch zu bauen ist. Der Preis für das Grundstück wird sofort, der für das anteilige Gebäude sukzessive während des Baufortschritts, jedoch nicht zwingend exakt dem anteiligen Baufortschritt entsprechend, gezahlt.
- Fragestellung: Ist der Kauf des Grundstücks eine eigenständige Leistungsverpflichtung? Ist der Kaufpreis über die Zeit verteilt als Erlös zu erfassen?

7 Outreach Request: Keiner. Begründung: Mangels bisheriger IFRS 15-Anwendung und angesichts der Eile bei der Beantwortung dieser Frage wurde auf einen *Outreach* verzichtet.

8 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 11/2017 = Aktuelle Sitzung: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass IFRS 15 hinreichend klar ist, nämlich dass (a) der Grundstückskauf eine eigenständige Leistungsverpflichtung (die Tatsache, dass das Gebäude allgemein nicht ohne das Land entstehen kann, ist für die Feststellung der separaten Verpflichtung im Vertragskontext irrelevant), und (b) der auf das Gebäude entfallende anteilige Kaufpreis zeitanteilig zu erfassen ist. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**

Zudem Erörterung, ob diese Begründung im Kontext der zweiten IFRS 15-Fragestellung aus dieser Sitzung sowie jener IFRS 15-Fragestellung aus der September-Sitzung zu finalisieren ist, sowie grundlegende Diskussion, wie mit den nunmehr zahlreichen, fallspezifischen IFRS 15-Fragen im IFRS IC generell umzugehen ist.

9 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine.



### 3.2.2 Zu IFRS 15 – *Right to payment for performance completed to date*

- 10 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 11 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Recht auf Bezahlung bisher erbrachter Leistungen. Ähnlichkeit/Zusammenhang mit der zweiten IFRS 15-Fragestellung aus dieser Sitzung (siehe Abschnitt 3.2.2 dieser Unterlage) sowie mit einer IFRS 15-Fragestellung aus der September-Sitzung.
  - Hintergrund: Der zugrundeliegende Vertrag sieht den Verkauf einer bestimmten Wohnung in einem Wohngebäude mit vielen Einheiten vor. Das Gebäude wird noch errichtet. Der Käufer zahlt 10% des Kaufpreises bei Vertragsschluss, den Rest nach Fertigstellung. Der Käufer hat bis zur Fertigstellung ein Recht auf Rücktritt, ist aber vertraglich und rechtlich verpflichtet, ggf. Schadenersatz zu leisten für den eventuellen Mehraufwand und eine eventuelle Preisdifferenz, die der Verkäufer durch den anderweitigen (Ersatz-)Verkauf erleidet. Der Verkäufer hat kein Rücktrittsrecht.
  - Fragestellung: Da der Verkäufer kein Verlust- bzw. Preisrisiko aufgrund der Rücktrittsklausel hat, hat er faktisch ein jederzeitiges Recht auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistung – was zu einer zeitanteiligen Erlöserfassung in Einklang mit dem Baufortschritt führen würde?
- 12 Outreach Request: Keiner. Begründung: Mangels bisheriger IFRS 15-Anwendung und angesichts der Eile bei der Beantwortung dieser Frage wurde auf einen *Outreach* verzichtet.
- 13 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 11/2017 = Aktuelle Sitzung: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass IFRS 15 hinreichend klar ist, nämlich dass die im Rücktrittsfall vorgesehene (potenzielle) Entschädigungszahlung tatsächlich nur eine Entschädigung ist, hingegen im Rücktrittsfall die Gegenleistung für die Errichtung der Wohnung von einem *neuen* Käufer/Vertragspartner erbracht wird. Somit zahlt der anfängliche Käufer/Vertragspartner gerade nicht die Gegenleistung; folglich hat der Verkäufer *gegenüber diesem ersten Vertragspartner* kein unbedingtes Recht auf Zahlung. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.**
- 14 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine



### 3.2.3 Zu IFRS 9 – *Presentation of interest revenue for particular financial instruments*

- 15 Status: erstmalige Diskussion, vorläufige ablehnende Entscheidung (TAD).
- 16 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Anwendung von IAS 1.82(a), betrifft (separaten) Ausweis von Zinserträgen.
  - Hintergrund: Mit IFRS 9 wurde IAS 1.82(a) geändert. Nunmehr sind für Finanzinstrumente Zinserträge, die gemäß der Effektivzinsmethode ermittelt werden, in der Ergebnisrechnung separat auszuweisen.
  - Fragestellung: Gilt diese Neuregelung in IAS 1.82(a) auch für Derivate, die nicht in einer bilanziellen Hedgebeziehung designiert sind?
- 17 Outreach Request: Keiner. Begründung: Mangels bisheriger IFRS 9-Anwendung und angesichts der Eile bei der Beantwortung dieser Frage wurde auf einen *Outreach* verzichtet.
- 18 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- **11/2017 = Aktuelle Sitzung**: Erstmalige Diskussion. **Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln**. Zugleich Klarstellung, wie IAS 1.82(a) auszulegen ist: Eine separate GuV-Position schließt nur solche Zinserträge ein, die aus der Anwendung der Effektivzinsmethode resultieren – was bedeutet, dass diese nur finanzielle Vermögenswerte einschließt, die *at amortised cost* bewertet werden. Die Antwort wurde mit Einverständnis des Absenders dieser Eingabe bewusst so eng gefasst. Damit bleibt – explizit und wissentlich – offen, ob Zinserträge aus anders bewerteten Finanzinstrumenten (wie Derivate) ebenfalls als solche, aber eben in einer anderen separaten Position/Zeile ausgewiesen werden.
- 19 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: keine



### 3.3 Detailinformationen zur endgültigen Agenda-Entscheidung

#### 3.3.1 Zu IFRS 3 – *Acquisition of a group of assets*

20 Status: Endgültige ablehnende Entscheidung (AD).

21 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Kaufpreisallokation (PPA) bei Erwerb einer Gruppe von Vermögenswerten, die keinen Geschäftsbetrieb i.S.d. IFRS 3 darstellen.
- Fragestellung: Erwerb von finanziellen und nicht-finanziellen Vermögenswerten, Kaufpreis ist größer als die Summe der Fair Values für die (Netto-)Vermögenswerte. Wie ist die PPA unter Berücksichtigung von IFRS 3 und IFRS 9 vorzunehmen?
- Hintergrund: IFRS 3.2(b) verlangt eine vollständige, ggf. relative Verteilung des Kaufpreises auf alle identifizierten erworbenen Vermögenswerte. IFRS 9 verlangt bei Erstansatz die Bewertung der einzelnen finanziellen Vermögenswerte zum Fair Value; IFRS 9.B5.1.1 und B5.1.2A regeln zudem, ob/wann im Falle einer Abweichung zwischen Transaktionspreis und Fair Values ein sofortiger *Day-one-gain* zu erfassen ist.

22 Outreach Request im März 2017; die DRSC-Antwort am 31.3.2017 lautete wie folgt:

*The specific issue as described in the submission appears to be rare. From our experience, the most similar fact pattern typically could be the purchase of a portfolio of financial instruments (also containing some non-financial assets). Though, given such fact pattern - in particular when there is a difference in the consideration paid and the sum of the fair values of the net assets - we would question whether the individual fair values are sufficiently reliable. At least, this would rarely result in recognising a day-one gain or loss.*

*However, related issues occur frequently. Purchase transactions with a purchase price exceeding the sum of the fair values of the assets are common but differ from the fact pattern in the submission in two different ways: Either the group of assets actually contains further unrecognised assets, contingencies etc. which justify that "premium", or the group of assets rather constitutes a business justifying that "premium". Likewise, there is few room for potentially recognising a day-one gain or loss.*

*If a transaction would meet the fact pattern as described in the submission, we consider the requirements in IFRS 3 and IAS 39/IFRS 9 raising a conflict. This deserves clarification. However, we would predominantly take View 2b, which is first applying IAS 39/IFRS 9 and measuring all financial instruments initially at their fair values, and then applying IFRS 3. This would result in not recognising a day one gain or loss.*

23 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 6/2017: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass zwei unterschiedliche Vorgehensweisen zur Verknüpfung der PPA mit der Zugangs(einzel)bewertung regelkonform sind. Erwägung, ein klarstellendes Projekt zu initiieren, jedoch Vermutung, dass eine potenziell unterschiedliche Bilanzierung nur unwesentliche Beträge betreffen würde. Daraufhin vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.



- 11/2017 = Aktuelle Sitzung: Bestätigung der vorläufigen Entscheidung bzw. **endgültige Entscheidung, das Thema vorerst nicht weiter zu behandeln**. Allerdings war diese Entscheidung nicht einstimmig. Unter Abwägung der Argumente (unklare, nicht befriedigende Bilanzierungsmöglichkeiten vs. geringfügige faktische Auswirkungen, die Standardsetzungsaktivitäten aus unter Kosten-Nutzen-Abwägungen nicht rechtfertigen) wurde dann gegen ein Projekt zur Änderung der IFRS 3-Regelungen votiert. Zugleich soll aber der IASB die Bilanzierungspraxis nach Abschluss der laufenden IFRS 3-Änderung betreffend die Definition „Geschäftsbetrieb“ beobachten; ggf. werden dann Standardsetzungsaktivitäten gestartet.

24 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 7/2017: Dem IFRS IC-Beschluss zur IFRS 3-Fragestellung wird nicht zugestimmt, da der IFRS-FA die Anwendung der IFRS 9-Bewertungsregeln vor den IFRS 3-Regeln zur Kaufpreisallokation für einzig sachgerecht hält.

25 Daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 21.8.2017 mit folgendem Wortlaut:

*We do not agree with the tentative decision, since we are not convinced that the IFRS IC's decision to offer a choice as to in which order the requirements in IFRS 3 and IFRS 9 shall be applied is appropriate. Unless there were only insignificant differences (e.g. resulting from transaction costs only) – which we do not expect to be the case –, we believe that there is only one appropriate reading of the relevant requirements.*

*We believe there are (only) a few reasons why a difference between the transaction price and the sum of the individual fair values could exist and (only) a few assets to which this difference should then be allocated. Based on our understanding, there are assets where there is more uncertainty – or less reliability – as regards their fair values than for other assets. This uncertainty is reflected in the (partial) transaction price deviating from the fair value of those assets. Hence, we believe that the difference should be allocated to those assets only.*

*Given the specific facts and circumstances provided, we deem the fair value of financial instruments to be more reliable than the fair value of non-financial instruments (e.g. PPE). Consequently, we deem only the “second approach” an appropriate reading of the requirements – which is, firstly, to measure financial instruments at their fair value (i.e. by first applying IFRS 9) and, secondly, to allocate the “difference” to all other assets based on their relative fair values (i.e. then applying IFRS 3).*



### 3.4 Detailinformationen zu sonstigen Themen

#### 3.4.1 IFRS 1 – *Subsidiary as a first-time adopter*

- 27 Status: Weitere Untersuchungen nach endgültiger ablehnender Entscheidung (AD), Beschluss, eine Standardänderung zu erarbeiten.
- 28 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Die Eingabe betrifft die Anwendung von IFRS 1 auf ein Tochterunternehmen, bei dem die IFRS-Erstanwendung später erfolgt als bei der Muttergesellschaft.
  - Fragestellung: Ist für aufgelaufene Translationsdifferenzen (die in einer separaten Komponente des Eigenkapitals erfasst wurden) die Ausnahmeregel in IFRS 1.D16 anwendbar, d.h. dürfen diese Umrechnungsdifferenzen auf Basis der Werte des Mutterunternehmens (d.h. auf Basis des früheren IFRS-Erstanwendungszeitpunkts) bewertet werden?
- 29 Outreach Request: Keiner.
- 30 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 3/2017: Diskussion und vorläufige Ablehnung der weiteren Behandlung des Themas, da IFRS 1 hinreichend klar ist, um die Frage zu beantworten: Für die beschriebenen Translationsdifferenzen ist die Ausnahme in Tz. D16 nicht anwendbar – auch nicht analog –, sondern allein Tz. D12 und D13 sind relevant.
  - 9/2017: Bestätigung der vorläufigen Entscheidung. Zugleich aber Beschluss, weitere Untersuchungen vorzunehmen und evtl. dem IASB eine IFRS 1-Änderung vorzuschlagen.
  - 11/2017 = Aktuelle Sitzung: Beschluss, nun doch **eine Standardänderung zu erarbeiten**; nämlich die Anwendung der Ausnahme in D16 zu erlauben oder zu verlangen (letzteres bleibt aber bis zur nächsten Sitzung noch offen).
- 31 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:
- 4/2017: Kenntnisnahme der vorläufigen Entscheidung, kein Kommentierungsbedarf.
  - 10/2017: Kenntnisnahme der vorläufigen Entscheidung.



### 3.4.2 Zu IAS 37 – *Costs considered in assessing whether a contract is onerous*

- 32 Status: Fortsetzung der Diskussion nach vorläufiger ablehnender Entscheidung (TAD), Beschluss, eine Klarstellung zu erarbeiten.
- 33 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Beurteilung gemäß IAS 37, ob ein Vertrag als belastend gilt.
  - Fragestellung: Was gehört zu den unvermeidlichen Kosten gemäß IAS 37.68? Ist hierfür relevant, ob/dass der Vertrag bisher nach IAS 11 bilanziert wurde (weshalb IAS 11.16-21 relevant sind) – jedoch künftig nach IFRS 15 bilanziert wird (wobei IFRS 15.95-97 wegen IAS 37.5(g)) nicht zu beachten ist).
  - Hintergrund: IAS 37.68 definiert einen belastenden Vertrag als Vertrag, bei dem die zur Pflichterfüllung unvermeidlichen Kosten größer sind als der Nutzen aus den Rechten aus diesem Vertrag. IAS 11.16-21 spezifiziert die Vertragskosten; diese Regelung dürfte bei der Beurteilung eines belastenden Vertrags zu berücksichtigen sein. IFRS 15.95-97 spezifiziert die Kosten zur Erfüllung eines Vertrags, ist wegen der (Neu-)Regelung in IAS 37.5(g) bei der Beurteilung eines belastenden Vertrags jedoch nicht zu berücksichtigen.
- 34 Outreach Request: Keiner.
- 35 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 6/2017: Erstmalige Diskussion. Feststellung, dass zwei Auslegungen von IAS 37.68 regelkonform sind. Ob IAS 11 oder IFRS 15 angewendet wird, ist unerheblich, da die jeweilige Spezifizierung von Vertragskosten für belastende Verträge nicht relevant ist. Erwägung, ein klarstellendes Projekt zu initiieren, aber Vermutung, dass dies eine (zu) umfassende Überprüfung der Regelungen von IAS 37 bedingt, was über die Grenzen des IFRS IC-Mandats hinausginge. Fazit: Vorläufige Entscheidung (TAD), das Thema nicht weiter zu behandeln.
  - 9/2017: Das IFRS IC beabsichtigte, den undefinierten Begriff auszulegen, indem zwei verschiedene Umschreibungen dieses Begriffs (somit zwei Auslegungsvarianten) geschaffen werden. Das erscheint dem IFRS IC nunmehr unbefriedigend. Daher wurde konsequent entschieden, vor Finalisierung dieser Entscheidung weitere Untersuchungen anzustellen.
  - 11/2017 = Aktuelle Sitzung: Auswertung der „Untersuchungen“ und Schlussfolgerung, dass **eine Klarstellung im Sinne einer Standardsetzungsaktivität erarbeitet** werden soll; offen bleibt, welche Form diese haben soll (*narrow-scope amendment*, AIP, Interpretation).
- 36 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:
- 7/2017: Der FA erörterte den Sachverhalt. Die IFRS IC-Aussagen zur IAS 37-Anwendung hält der IFRS-FA für nicht hinreichend klar, da die zwei akzeptierten Auslegungsvarianten von IAS 37.68 ein Wahlrecht darstellen, was eine Abgrenzung beider Varianten erfordert, die jedoch nicht eindeutig erscheint.



37 Daraufhin DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC vom 21.8.2017 mit folgendem Wortlaut:

*We do not fully agree with the tentative decision, as it lacks clarity in detail. In particular, the wording of the decision does not clarify, nor define, which costs are comprised in applying IAS 37.68 under alternative (a) (i.e. “costs that cannot be avoided when an entity has the contract”) or (b) (i.e. “incremental costs”). Hence, we believe that this decision will not reduce diversity in practice.*

*We consider the sum of costs comprised in applying alternative (a) being more comprehensive than the sum of costs comprised in applying alternative (b). Further, we deem the wording under alternative (a) being “too wide” and the wording under alternative (b) being “too narrow” or restrictive. We believe that the answer to the question whether any of the two alternatives are an appropriate reading of IAS 37.68 depends on how (a) and (b) are defined. The proposed wording of the decision seems to be leaving maximum room for individual interpretation as to which costs shall be comprised in the assessment and therefore does not contribute to consistent application.*

#### 4 Fragen an den IFRS-FA

38 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

**Frage 1 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:**

Möchte der IFRS-FA zu den beiden vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD) Stellung nehmen?

Wenn ja, mit welchen Aussagen?

**Frage 2 – endgültige Agenda-Entscheidung des IFRS IC:**

Möchte der IFRS-FA zu der einen endgültigen Agenda-Entscheidung (AD) Stellung nehmen?

Wenn ja, mit welchen Aussagen?